

BESCHLUSS DES RATES**vom 11. September 1979****zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Energie 1979-1983**

(79/785/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 des Vertrages weist der Gemeinschaft unter anderem die Aufgabe zu, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine ständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern. Die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele sind in Artikel 3 des Vertrages festgelegt.

Die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Energie trägt wesentlich zur Erreichung dieser Ziele bei.

Das vom Rat mit Beschluß 75/510/EWG ⁽⁴⁾ festgelegte Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Energie hat zu positiven Ergebnissen geführt und vielversprechende Aussichten auf die Erreichung der verfolgten Ziele eröffnet.

Die Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Gegenstand des vorliegenden Beschlusses sind, erscheinen daher notwendig und stellen ein geeignetes Mittel zur Fortsetzung der bereits eingeleiteten Maßnahmen im Hinblick auf die Erreichung bestimmter Ziele der Gemeinschaft im Rahmen des Gemeinsamen Marktes dar.

Der Rat hat die Verordnungen (EWG) Nr. 1302/78 ⁽⁵⁾ und Nr. 1303/78 ⁽⁶⁾ betreffend die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen und für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung erlassen.

Eine solche Unterstützung wird ausschließlich für Vorhaben gewährt, deren industrielle und kommerzielle Durchführbarkeit durch vorangegangene Untersuchungen und Forschungsarbeiten nachgewiesen ist.

Der Rat hat am 17. Dezember 1974 eine Entschlie-ßung betreffend Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985 angenommen ⁽⁷⁾.

Der Rat hat am 14. Januar 1974 eine Entschlie-ßung über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie angenommen ⁽⁸⁾.

Nach Kenntnisnahme von der Stellungnahme des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF).

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen spezifischen Befugnisse nicht vorgesehen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 wird für die Dauer von vier Jahren ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Energie, wie es im Anhang festgelegt ist, beschlossen.

Artikel 2

(1) Die Mittel zur Durchführung des Programms, die auf 105 Millionen Europäische Rechnungseinheiten einschließlich der Mittel für 34 Bedienstete festgelegt werden, werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

Der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁹⁾ festgelegt.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, aufgrund der bei der Durchführung des Programms gesammelten Erfahrungen und nach vorheriger Stellungnahme des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) und der zuständigen Beratenden Programmausschüsse, Mittel von Teilprogramm zu Teilprogramm zu übertragen, sofern diese Übertragungen nicht zu einer Erhöhung oder Verringerung des ursprünglich für die einzelnen Teilprogramme gemäß dem Anhang vorgesehenen Betrages um mehr als 10 % führen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 228 vom 26. 9. 1978, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1979, S. 57.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 133 vom 28. 5. 1979, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 231 vom 2. 9. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms, wobei sie von den hierfür eingesetzten Beratenden Programmausschüssen gemäß den Regeln der Entschließung des Rates vom 18. Juli 1977⁽¹⁾ unterstützt wird; sie unterrichtet laufend den Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF).

Artikel 4

Das Programm wird 1981 — insbesondere im Hinblick auf die Prioritätenfolge — überprüft und gegebenenfalls nach dem geeigneten Verfahren und nach Anhörung der Beratenden Programmausschüsse und des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) einer Revision unterzogen. Bei dieser Revision sind auch die abschließende Beurteilung des ersten Forschungs- und Entwicklungsprogramms im Energiebereich sowie der Demonstrationsprogramme zu berücksichtigen.

Für das Europäische Parlament und den Rat wird ein Bericht über die Überprüfung und die etwaige Revision erstellt.

Artikel 5

Die Verbreitung der Kenntnisse, die sich aus der Durchführung des im Anhang festgelegten Programms ergeben, erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽²⁾.

Geschehen zu Brüssel am 11. September 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. Mc SHARRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 192 vom 11. 8. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1.

ANHANG**INDIREKTE AKTION****FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSPROGRAMM AUF DEM GEBIET DER ENERGIE**

Das Programm umfaßt folgende Teilprogramme :

1. Energieeinsparung

Diesem Teilprogramm werden Mittel in Höhe von 27 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten zugewiesen.

Arbeitsgebiete :

<i>Sektor A :</i>	Haushalte und Kleinverbrauch
<i>Sektor B :</i>	Industrie
<i>Sektor C :</i>	Verkehr
<i>Sektor D :</i>	Energieumwandlung
<i>Sektor E :</i>	Energiespeicherung

Diese Tätigkeiten werden im Vertragsweg durchgeführt.

2. Produktion und Verwendung von Wasserstoff

Diesem Teilprogramm werden Mittel in Höhe von 8 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten zugewiesen.

Arbeitsgebiete :

<i>Projekt A :</i>	Thermochemische Wasserstoffproduktion
<i>Projekt B :</i>	Elektrolytische Wasserstoffproduktion
<i>Projekt C :</i>	Beförderung, Lagerung und Anwendung von Wasserstoff

Diese Tätigkeiten werden im Vertragsweg durchgeführt.

3. Sonnenenergie

Diesem Teilprogramm werden Mittel in Höhe von 46 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten zugewiesen.

Arbeitsgebiete :

<i>Projekt A :</i>	Anwendung der Sonnenenergie auf Wohngebäude
<i>Projekt B :</i>	Thermomechanische Sonnenkraftwerke
<i>Projekt C :</i>	Energieerzeugung mittels photoelektrischer Wandler
<i>Projekt D :</i>	Photochemische, photoelektrochemische und photobiologische Prozesse
<i>Projekt E :</i>	Energie aus der Biomasse
<i>Projekt F :</i>	Zusammenstellung von Daten über die Sonneneinstrahlung
<i>Projekt G :</i>	Windenergie
<i>Projekt H :</i>	Sonnenenergie in Landwirtschaft und Industrie

Diese Tätigkeiten werden im Vertragsweg durchgeführt.

4. Geothermische Energie

Diesem Teilprogramm werden Mittel in Höhe von 18 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten zugewiesen.

Arbeitsgebiete :

- Projekt A :* Integrierte geologische, geophysikalische und geochemische Untersuchungen ausgewählter Bereiche
- Projekt B :* Untergrundprobleme natürlicher Hydrothermalquellen
- Projekt C :* Bodenprobleme im Zusammenhang mit der Nutzung von hydrothermalen Vorkommen
- Projekt D :* Heißes Trockengestein

Diese Tätigkeiten werden im Vertragsweg durchgeführt.

5. Energie-Systemanalyse und Strategiestudien

Diesem Teilprogramm werden Mittel in Höhe von 6 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten zugewiesen.

Arbeitsgebiete :

- Aktion 1 :* Verbesserung und Weiterentwicklung der mittel- und langfristigen Energiemodelle der Gemeinschaft
- Aktion 2 :* Entwicklung neuer Konzepte für die Darstellung von Energiesystemen
- Aktion 3 :* Entwicklung neuer Methoden zum besseren Verständnis zwischen Modellentwicklern und Modellbenutzern
- Aktion 4 :* Entwicklung weltumspannender Energiemodelle

Diese Tätigkeiten werden im Vertragsweg durchgeführt.
